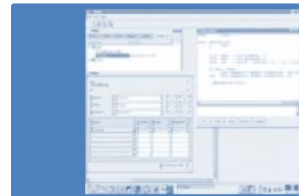




Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

HRM2

Harmonisiertes
Rechnungslegungsmodell 2
für die Bündner Gemeinden



Praxisempfehlung Nr. 7

Investitionsrechnung Anlagenbuchhaltung

Fassung vom 1. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Investitionsrechnung für Verwaltungsvermögen.....	5
2.1 Grundsätzliches	5
2.2 Aktivierungsgrenze.....	7
2.3 Aktivierung Investitionsausgaben	8
2.4 Passivierung Investitionseinnahmen	9
2.5 Spezialfälle.....	10
2.5.1 Anschlussgebühren	10
2.5.2 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	10
2.5.3 Vorstudien, Machbarkeitsstudien, Projektwettbewerbe	11
3. Anlagen des Finanzvermögens.....	12
4. Anlagenbuchhaltung.....	13
4.1 Grundsätzliches	13
4.2 Zugänge und Abgänge.....	14
4.3 Anlagekategorien	17
4.4 Anlagenspiegel.....	18

Aktualisierung	Bemerkungen
1. Juli 2018	Veröffentlichung
1. Juli 2024	<u>Redaktionelle Anpassungen</u> Anpassung Titel der Praxisempfehlung <u>Materielle Anpassungen</u> - Ziffer 2.5, Spezialfälle - Ziffer 4.2, Zugänge und Abgänge - Ziffer 4.3, Anlagekategorien

Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden

Rosenweg 4

7001 Chur

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechnungslegung und Buchführung der Bündner Gemeinden stützt sich auf das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100) sowie die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200).

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen werden auf der Webseite des Amtes für Gemeinden Graubünden (www.afg.gr.ch ⇒ Rechnungswesen) verschiedene Praxisempfehlungen, Vorlagen sowie Leitfaden publiziert.

2. Investitionsrechnung für Verwaltungsvermögen

2.1 Grundsätzliches

Die Begriffe Anlagen und Ausgaben hängen eng mit den beiden Vermögenskategorien Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen zusammen. Eine Ausgabe ist die Bindung, bzw. der Verzehr von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder Leistungserbringung. Die Ausgaben können in Konsumausgaben und Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen unterschieden werden.

Konsumausgaben sind Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verbraucht, bzw. in Anspruch genommen werden. Sie werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Investitionsausgaben sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Sie werden – unter Berücksichtigung der für die Gemeinde geltenden Aktivierungsgrenze – grundsätzlich in der Investitionsrechnung verbucht.

Beispiele von Investitionsausgaben

Bau einer neuen Mehrzweckhalle

Sanierung des bestehenden Schulhauses

Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage

Investitionseinnahmen haben in der Regel einen Bezug zu einer bestimmten Investitionsausgabe oder zu einem bereits im Verwaltungsvermögen bilanzierten Vermögenswert.

Die Investitionseinnahmen werden ebenfalls in der Investitionsrechnung verbucht.

Beispiele von Investitionseinnahmen

Bundes- und Kantonsbeiträge sowie Beiträge Dritter für die Mitfinanzierung von eigenen Investitionen

Anschlussgebühren von Privaten für die Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens

Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen

Die Investitionsrechnung für Verwaltungsvermögen wird nach Funktionen und Sachgruppen gegliedert.

Funktionen Investitionsrechnung für Verwaltungsvermögen

Funktion	Bezeichnung
0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Sachgruppen Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen

Sachgruppe	Bezeichnung
50	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
52	Immaterielle Anlagen
54	Darlehen
55	Beteiligungen
56	Eigene Investitionsbeiträge
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge
58	Ausserordentliche Investitionsausgaben
59	Übertrag an Bilanz / Passivierungen

Sachgruppen Investitionseinnahmen für Verwaltungsvermögen

Sachgruppe	Bezeichnung
60	Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
64	Rückzahlung von Darlehen
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
69	Übertrag an Bilanz / Aktivierungen

2.2 Aktivierungsgrenze

Die Investitionsausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende für die Gemeinde geltende Aktivierungsgrenze (vgl. Art. 12. Abs. 1 FHVG) übersteigt:

Gemeinden bis 1'000 Einwohner	CHF	25'000
Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner	CHF	50'000
Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner	CHF	75'000
Gemeinden über 10'000 Einwohner	CHF	100'000

Spätestens am Ende der Rechnungsperiode werden die in der Investitionsrechnung verbuchten Ausgaben und Einnahmen im Verwaltungsvermögen aktiviert, bzw. passiviert (vgl. nachfolgende Übersicht).

Bilanzstruktur Sachgruppe 14, Verwaltungsvermögen

Sachgruppe	Bezeichnung
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen
1401	Strassen und Verkehrswege Verwaltungsvermögen
1402	Wasserbau Verwaltungsvermögen
1403	Übrige Tiefbauten Verwaltungsvermögen
1404	Hochbauten Verwaltungsvermögen
1405	Waldungen Verwaltungsvermögen
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen
1409	Übrige Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142x	Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen
144x	Darlehen Verwaltungsvermögen
145x	Beteiligungen Verwaltungsvermögen
146x	Investitionsbeiträge

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Aktivierung / Passivierung in der Bilanz (Sachgruppe 144) erfolgt spätestens beim Jahresabschluss.

2.3 Aktivierung Investitionsausgaben

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögenswertes auf der Aktivseite der Bilanz. Die Aktivierung der Investitionsausgaben, bzw. die Passivierung der Investitionseinnahmen erfolgt nach dem Bruttoprinzip.

Die Investitionsausgaben der Sachgruppen 50, 52, 54, 55, 56 sowie 58 werden spätestens am Ende der Rechnungsperiode in der entsprechenden Sachgruppe des Verwaltungsvermögens aktiviert. Bei noch laufenden Projekten werden die Investitionsausgaben und die damit zusammenhängenden Investitionseinnahmen in der Sachgruppe 1407 (Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen) bilanziert.

Die Gegenbuchung der Aktivierung erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 69 (Aktivierung).

Beispiel – Aktivierung Investitionsausgaben

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
2170.5040	10020.xx	Sanierung Schulhaus (Investitionsausgaben)
14040.xx	9990.6900	Aktivierung Investitionsausgaben im Bilanzkonto

Die Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter (Sachgruppe 51) werden durch diese Dritten zurückerstattet (Sachgruppe 61). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen. Es erfolgt keine Aktivierung, bzw. Bilanzierung.

Die durchlaufenden Investitionsbeiträge (Sachgruppe 57 und 67) müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen. Allenfalls sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. Es erfolgt keine Bilanzierung.

2.4 Passivierung Investitionseinnahmen

Die Investitionseinnahmen der Sachgruppen 60, 62, 63, 64, 65, 66 sowie 68 werden spätestens am Ende der Rechnungsperiode in der entsprechenden Sachgruppe des Verwaltungsvermögens passiviert. Die Investitionseinnahmen können in der Regel bestimmten Investitionsausgaben, bzw. Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens zugeordnet werden.

Die Gegenbuchung der Passivierung erfolgt in der Investitionsrechnung in der Sachgruppe 59 (Passivierung).

Beispiel – Passivierung Investitionseinnahmen

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall
10020.xx	2170.6310	Kantonsbeitrag für Sanierung Schulhaus
9990.5900	14040.xx	Passivierung Investitionseinnahmen im Bilanzkonto

2.5 Spezialfälle

2.5.1 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden in der Investitionsrechnung verbucht. Da sie für die Finanzierung der gesamten Infrastruktur erhoben werden, können sie nicht wie die übrigen Investitionseinnahmen einem bestimmten Vermögenswert im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Es wird daher empfohlen, die Anschlussgebühren jeweils beim ältesten bilanzierten Vermögenswert des entsprechenden Betriebs zu passivieren. Der Abschreibungsaufwand dieses Vermögenswertes reduziert sich dadurch, was sich positiv auf das zukünftige Betriebsergebnis auswirkt.

Beispiel – Verbuchung Anschlussgebühren und Passivierung

Konto Soll	Konto Haben	Geschäftsfall	Betrag in CHF
10020	7102.6370	Verbuchung Anschlussgebühren Wasserversorgung	200'000
9990.5900	14031	Passivierung Anschlussgebühren auf der ältesten Anlage	200'000

Ist kein Vermögenswert mehr bilanziert, werden die Anschlussgebühren im entsprechenden Verpflichtungskonto im Eigenkapital passiviert. Sie haben somit keinen direkten Einfluss auf das zukünftige Betriebsergebnis. Die Anschlussgebühren werden dem Verpflichtungskonto solange gutgeschrieben, bis wieder ein Vermögenswert bilanziert ist.

2.5.2 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

Der bauliche und betriebliche Unterhalt an Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welcher die Nutzung im Rahmen der Nutzungsdauer und des Nutzungsumfangs sicherstellt, ist der Erfolgsrechnung zu belasten (vgl. Art. 12 Abs. 1bis FHVG).

Unter baulichem Unterhalt versteht man alle Massnahmen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung eines nutzbaren Zustands dienen, wie beispielsweise Reparatur, Ersatz, Instandstellung oder Erneuerung beschädigter Vermögenswerte (Investitionen) für Verwaltungsvermögen.

Unter betrieblichem Unterhalt versteht man alle Massnahmen, die der Betriebssicherheit und der Betriebsbereitschaft der Investitionen für Verwaltungsvermögen dienen, wie beispielsweise sachgerechte Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

2.5.3 Vorstudien, Machbarkeitsstudien, Projektwettbewerbe

Die Ausgaben für Vorstudien, Machbarkeitsstudien und Projektwettbewerbe werden grundsätzlich nicht aktiviert. Sie werden funktionengerecht der Erfolgsrechnung belastet.

3. Anlagen des Finanzvermögens

Die Begriffe Anlagen und Ausgaben hängen eng mit den beiden Vermögenskategorien Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen zusammen. Eine Anlage bindet das Finanzvermögen nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung oder Leistungserbringung. Es erfolgt in der Bilanz lediglich eine Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.

Für die Anlagen des Finanzvermögens wird keine Investitionsrechnung erstellt, auch werden sie nicht budgetiert.

Die Anlagen des Finanzvermögens beinhalten kurz- und langfristige Finanzanlagen – wie beispielsweise Darlehen, Festgeldanlagen, Aktien sowie derivative Finanzinstrumente.

Anlagen mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer gehören zu den Sachanlagen (vgl. nachfolgende Bilanzstruktur).

Bilanzstruktur Sachgruppe 108, Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen

Sachgruppe	Bezeichnung
1080	Grundstücke Finanzvermögen
1084	Gebäude Finanzvermögen
1086	Mobilien Finanzvermögen
1087	Anlagen im Bau Finanzvermögen
1088	Anzahlungen Finanzvermögen
1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen

Die auflaufenden Kosten bei der Erstellung von Gebäuden oder bei wertvermehrenden Sanierungen / Umbauten werden unter der Sachgruppe 1087 (Anlagen im Bau Finanzvermögen) bilanziert. Sie darf grundsätzlich nur aktivierbare Geschäftsfälle beinhalten. Bei Inbetriebnahme erfolgt die Umbuchung in die Sachgruppe 1084 (Gebäude Finanzvermögen).

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Sachanlagen des Finanzvermögens, welcher die Nutzung im Rahmen der Nutzungsdauer und den Nutzungsumfang sicherstellt, ist der Erfolgsrechnung zu belasten.

4. Anlagenbuchhaltung

4.1 Grundsätzliches

In der Anlagenbuchhaltung werden die bilanzierten Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens (Sachgruppe 140) sowie die Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) als sogenannte Anlagen erfasst.

Für diese Anlagen werden sämtliche notwendigen Daten und Informationen erfasst, die für die Erstellung der Finanzplanung, des Budgets sowie der Jahresrechnung notwendig sind (vgl. nachfolgende Beispiele).

Verwaltungsvermögen
Bezeichnung der Anlage, Anlagennummer, Bilanzkonto
Anlagekategorie, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz in Prozent, Nutzungsbeginn
Kontierung (Funktion, Sachgruppe), in welcher die ordentlichen Abschreibungen verbucht werden
Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr
(Rest-)Nutzungsdauer in Jahren
Investitionsausgaben und -einnahmen (brutto) nach Rechnungsperiode aufgeteilt
Anschaffungs-/Herstellungswert, Einnahmen, Abschreibungsbasis
Ordentliche Abschreibungen je Rechnungsperiode
Ausserordentliche Abschreibungen / Wertberichtigungen je Rechnungsperiode
Zusätzliche Abschreibungen je Rechnungsperiode
Auflösung zusätzliche Abschreibungen je Rechnungsperiode
Restbuchwert je Rechnungsperiode
Parzellennummer, Standort
Finanzvermögen
Bezeichnung der Anlage, Anlagennummer, Bilanzkonto
Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr
Parzellennummer, Standort
Marktwert, Wertberichtigungen

Die Anlagenbuchhaltung ist somit ein wertvolles Instrument für die strategische und operative Steuerung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Es ist sinnvoll und zielführend, wenn die Anlagenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung sowie dem Finanzplanungstool verbunden ist.

Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die in der Erfolgsrechnung verbucht werden (vgl. Ziffer 2.2, Aktivierungsgrenze), sind nicht in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Bei Bedarf können sie zu Inventarzwecken erfasst werden.

4.2 Zugänge und Abgänge

Verwaltungsvermögen

Die in der Investitionsrechnung für Verwaltungsvermögen verbuchten Ausgaben und Einnahmen werden spätestens am Ende der Rechnungsperiode bilanziert und in der Anlagenbuchhaltung als sogenannte Anlagen erfasst.

Noch nicht abgeschlossene Investitionen / Projekte werden in der Bilanz und Anlagenbuchhaltung als sogenannte Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen, bzw. Immaterielle Anlagen in Realisierung erfasst. Mit dem Nutzungsbeginn erfolgt die Umgliederung auf das entsprechende Bilanzkonto. In der Anlagenbuchhaltung ist der Status der Anlage ebenfalls anzupassen – beispielsweise von Anlagen in Bau Verwaltungsvermögen zu aktiv. Diese Umgliederung erfolgt je nach Softwareprogramm unterschiedlich.

Das Verwaltungsvermögen bzw. die Anlagen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie wie folgt nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben (vgl. Art. 27 FHG, Art. 22, 23 FHVG).

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Hochbauten	33 Jahre	3.03%
Tiefbauten	40 Jahre	2.50%
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.50%
Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2.00%
Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.00%
Möbilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	12.50%
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)	15 Jahre	6.67%
Informatik- und Kommunikationssysteme	5 Jahre	20.00%
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.00%

Für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbereiche – wie beispielsweise die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft – können die linearen Abschreibungssätze der entsprechenden Branchenregelungen angewendet werden. Die angewendeten Branchenregelungen sind im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen (vgl. Art. 22 Abs. 4 FHVG).

Die Nettoinvestitionen sind die Basis für die Berechnung der ordentlichen Abschreibungen. Die ordentlichen Abschreibungen der Anlagen im Verwaltungsvermögen beginnen mit der Nutzung der Anlage. Im ersten Jahr der Nutzung wird eine Jahresabschreibung vorgenommen. Anlagen im Bau sind nicht abzuschreiben (vgl. Art. 22 Abs. 2 FHVG).

Investitionen – wie beispielsweise Dorfsanierungen oder Gesamtmeliorationen – die über mehrere Jahre hinweg realisiert werden, können etappenweise abgerechnet und ordentlich abgeschrieben werden.

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen werden indirekt abgeschrieben. Den einzelnen Sachanlagen wird in der Bilanz ein Wertberichtigungskonto (Minusaktivkonto) zugeordnet, auf dem die ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen belastet werden. So bleiben die historischen Bruttowerte in der Bilanz erhalten.

Bei Sachanlagen mit grösseren (wesentlichen) Anlageteilen von unterschiedlicher Nutzungsdauer sind diese differenziert nach der Anlagekategorie abzuschreiben (vgl. Art. 22 Abs. 3 FHVG).

Die ordentlichen Abschreibungen werden funktionengerecht zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht (vgl. nachfolgende Sachgruppen).

Sachgruppe	Bezeichnung
3300	Ordentliche Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen
3320	Ordentliche Abschreibungen immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen
3660	Ordentliche Abschreibungen Investitionsbeiträge

Die vollständig abgeschriebenen Anlagen des Verwaltungsvermögens können für Informationszwecke weiterhin in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. In der Bilanz hingegen sind die aktivierten Nettoinvestitionen und die kumulierten Abschreibungen dieser Anlagen auszubuchen (gegenseitig zu verrechnen) und im Anlagenspiegel unter den Abgängen auszuweisen.

Finanzvermögen

Die Zugänge und Abgänge von Sachanlagen des Finanzvermögens werden spätestens am Ende der Rechnungsperiode in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

4.3 Anlagekategorien

Jede abzuschreibende Anlage ist einer Anlagekategorie zuzuweisen. Die nachfolgende Übersicht beinhaltet nicht abschliessende Beispiele für die verschiedenen Anlagekategorien.

Anlagekategorien (vgl. Art. 23 FHVg)	Sachgruppe Investitionsrechnung	Beispiele (nicht abschliessend)
Grundstücke	500x Grundstücke	Bebaute und unbebaute Flächen, wie z. B. Bauland, Kulturland und übrige Grundstücke wie Erholungszone, Grünzone, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzone (Bebaute Flächen werden als Grundstücke bilanziert, weil sie nicht planmässig abgeschrieben werden, vgl. Art. 22 Abs. 6 FHVg)
Hochbauten Liegenschaften aller Art inkl. Grundstück, Technik und Installationen, jedoch ohne Mobilier	504x Hochbauten	<p>Verwaltungsgebäude Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum</p> <p>Schulgebäude Kindergarten, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen</p> <p>Weitere Gebäude Altersheime, Pflegeheime, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Forsthäuser, Waldhütten, Alplütten, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorium, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstellen, Kinderheime, Kinderhorte, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhäuser, Spitäler, Schwimm- und Hallenbäder, Sportgebäude, Parkhäuser</p> <p>Sonderbauwerke Kehrichtverbrennungsanlagen, Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten</p> <p>Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung), welche fest mit dem Gebäude verbunden sind wie Heizung, Sanitärinstallationen, Photovoltaikanlagen</p>
Tiefbauten Strassen, Verkehrswege	501x Strassen / Verkehrswege	Gemeindestrassen, Flurstrassen, Waldstrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Fussgängeranlagen, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen (beispielsweise Lichtsignalanlagen, Busbevorzugungsanlagen, bauliche und gestalterische Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, bzw. Temporeduktion in Tempo-30-Zonen, Schwellen, Fahrbahnerhöhungen, Strassenverengungen, Verkehrsinseln, Schutzinseln bei Fussgängerstreifen), Strassensignalisationen, Strassenbeleuchtungsanlagen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise, Busbahnhof
Tiefbauten übrige	503x übriger Tiefbau	Wasserversorgungsanlagen, Wasserbauwerke, Reservoir, Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Ablagerungsplätze, Deponien, Kehrichtdeponie, Abfallanlagen, Parkplätze, Friedhöfe, Urnenmauern, Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Flughäfen, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, übrige Tiefbauten
Wald	505x Waldungen	Waldungen (Grundstück), Aufforstungen, Entwässerungen von Waldungen, Waldverbauungen

Anlagekategorien (vgl. Art. 23 FHVg)	Sachgruppe Investitionsrechnung	Beispiele (nicht abschliessend)
Alpen	509x übrige Sachanlagen	Alpen, Weiden
Kanal- und Leitungsnetze	503x übriger Tiefbau	Wasserleitungen, Wasserleitungsnetze, Kanalbauten, Kanalisation, Kanalisationsleitungen, Kanalnetze, Stromnetze, Gemeinschaftsantennen, Kabelfernsehen, Glasfasernetze
Gewässerverbauungen	502x Wasserbau	Bachverbauungen, Gewässerschutzbauten, Gewässerverbauungen, Gewässerausbau, Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierungen, Uferzonen, Weiher, Bachöffnungen
Mobilien, Maschinen, Ausstattungen, allgemeine Motorfahrzeuge	506x Mobilien	Geräte, Maschinen, Ausstattungen, Apparate, Fahrzeuge: Personewagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3.5 t, Mobiliar (Möbel, Büroausstattungen, Einrichtungen, usw.) Medizinische Geräte, Archiveinrichtungen (Gestelle).
Spezialfahrzeuge	506x Mobilien	Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3.5 t wie Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität), Transportwagen, Strassenreinigung
Informatik- und Kommunikationssysteme	506x Mobilien	EDV-Anlagen, Informatikanlagen, IT-Geräte, Server, Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie), übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Telefonanlagen)
Software	520x Software	Informatik-Software und Lizenzen (Standardarbeitsplatz-Software und selbsterstellte Software)
Lizenzen, Nutzungsrechte	521x Patente, Lizenzen	Mehrjährige erworbene Lizenzen, Patente und Nutzungsrechte
Orts- und Regionalplanungen, übrige Planungen	529x übrige immaterielle Anlagen	Ortsplanung, Regionalplanung, Amtliche Vermessung, Planprojekte, Planungsausgaben, Leitungskataster (GWP, GEP, LIS, GIS)
Übrige immaterielle Anlagen	529x übrige immaterielle Anlagen	Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen)

4.4 Anlagenspiegel

Zur Dokumentation und Information über die bilanzierten Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer ist ein Anlagenspiegel für das Verwaltungsvermögen und die Sachanlagen des Finanzvermögens zu erstellen. Dieser wird jeweils im Anhang zur Jahresrechnung publiziert (vgl. Art. 13 Abs. 1 FHG).

Der Anlagenspiegel dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Vermögenswerte (Anlagen) selbst. Die Werte im Anlagenspiegel werden aus der Anlagenbuchhaltung generiert und müssen mit den Werten in der Bilanz übereinstimmen.

Anlagenspiegel Sachanlagen Verwaltungsvermögens

In der Spalte "Zugänge" des Anlagenspiegels des Verwaltungsvermögens werden die Nettoinvestitionen (Investitionsausgaben abzüglich Investitionseinnahmen) bzw. ein allfälliger Finanzierungsüberschuss der Investitionsrechnung der Rechnungsperiode ausgewiesen. Die Investitionseinnahmen – wie beispielsweise Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung – sind nicht in der Spalte "Abgänge" zu erfassen.

In der Spalte "Abgänge" werden Abgänge von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage auf null Franken abgeschrieben ist, aufgeführt.

Die Zeilen- und Spaltendarstellung der nachfolgenden Muster der Anlagenspiegel kann selbstverständlich auch umgekehrt erfolgen.

Muster Anlagenspiegel Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Konto	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	
Sachanlagen	Grundstücke	Strassen/		übrige			Mobilien	Anlagen	
Verwaltungsvermögen	unüberbaut	Verkehrswege	Wasserbau	Tiefbauten	Hochbauten	Waldungen	VV	im Bau VV	Total
Anschaffungskosten									
Stand per 01.01.xx									
+ Zugänge									
- Abgänge									
Umgliederungen									
Stand per 31.12.xx									
Kumulierte Abschreibungen									
Stand per 01.01.xx									
+ Ordentliche Abschreibungen									
+ Ausserord. Abschreibungen									
+ Zusätzliche Abschreibungen									
- Abgänge									
Umgliederungen									
Stand per 31.12.xx									
Buchwert per 31.12.xx									

Muster Anlagenspiegel übriges Verwaltungsvermögen

Konto	1409	1420	1421	1427	1429	144x	145x	146x	
übriges Verwaltungsvermögen	Übrige Sachanlagen	Software	Lizenzen	Immat. Anlagen in Realisation	übrige immat. Anlagen	Darlehen	Beteiligungen	Investitionsbeiträge	Total
Anschaffungskosten									
Stand per 01.01.xx									
+ Zugänge									
- Abgänge									
Umgliederungen									
Stand per 31.12.xx									
Kumulierte Abschreibungen									
Stand per 01.01.xx									
+ Ordentliche Abschreibungen									
+ Ausserord. Abschreibungen									
+ Zusätzliche Abschreibungen									
- Abgänge									
Umgliederungen									
Stand per 31.12.xx									
Buchwert per 31.12.xx									

Bemerkungen

Anschaffungskosten	
Stand per 01.01.xx	Kumulierte Investitionsausgaben der Vorjahre
Zugänge	Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres
Abgänge	Abgänge von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage auf null Franken abgeschrieben ist
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Verwaltungsvermögens
Kumulierte Abschreibungen	
Stand per 01.01.xx	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre
Ordentliche Abschreibungen	Lineare Abschreibungen des Rechnungsjahres nach der Nutzungsdauer
Ausserordentliche Abschreibungen	Wertberichtigungen (Art. 21 FHVG)
Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen (Art. 24 FHVG)
Abgänge	Abgänge von kumulierten Abschreibungen von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage vollständig abgeschrieben ist
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Verwaltungsvermögens
Buchwert	
Buchwert per 31.12.xx	Buchwerte (Anlagerestwerte) per Rechnungsabschluss

Anlagenspiegel Sachanlagen Finanzvermögen

Muster Anlagenspiegel Sachanlagen Finanzvermögen

Konto	10800	10801	1084	1086	1087	1089	
Sachanlagen	Grundstücke	Grundstücke FV	Gebäude	Mobilien	Anlagen	übrige	
Finanzvermögen	Finanzvermögen	mit Baurechten	Finanzvermögen	Finanzvermögen	im Bau FV	Sachanlagen FV	Total
Buchwert per 01.01.xx							
+ Zugänge							
+ Übertragungen vom VV							
- Abgänge							
- Übertragungen ins VV							
+/- Verkehrswertanpassungen							
Umgliederungen							
Buchwert per 31.12.xx							

Bemerkungen

Abgänge	Abgänge von Finanzvermögen bei Veräusserungen oder Übertragung ins Verwaltungsvermögen
Verkehrswertanpassungen	Wertveränderungen (Auf- und Abwertungen) aufgrund der Bewertungsvorschriften
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Finanzvermögens